

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 5444/4-Pr/S/93

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 18 -GE/19 P3
Datum: 2 6. APR. 1993
Verteilt 30. April 1993
Verb.

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

mit der bitte um Kenntnisnahme.

A. Klausgruber

Wien, 19. April 1993
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.
[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B
M
W
F

GZ 5444/4-Pr/S/93

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 53120-0

DVR 0000 175

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Austro Control Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, mit dem das Luft-
fahrtgesetz und das Bundesgesetz über
den zwischenstaatlichen Luftverkehr
geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zu dem mit do. Pr. Zl. 5810/9-7/93 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden festzustellen, daß gegen diesen Entwurf aus der Sicht des ho. Ressorts erhebliche Bedenken bestehen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf präjudiziert in unzulässiger Weise die noch in Diskussion stehende geplante Zusammenlegung der drei Wetterdienste in Österreich, da der vorliegende Entwurf
 1. den Flugwetterdienst zwingend der Austro Control unterstellt (§ 2 Abs.1) und
 2. der Austro Control einseitig eine bevorzugte Stellung z.B. gegenüber der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und derer in der Teilrechtsfähigkeit nutzbaren Aktivitäten einräumt (§ 2 Abs.4).

Dies bedeutet die Gefahr einer Schädigung der berechtigten Interessen der ZAMG, eine Verschlechterung deren wirtschaftlicher Möglichkeiten in der Teilrechtsfähigkeit sowie eine Präjudizierung bezüglich der Organisation und der ressort-

- 2 -

mäßigen Zuordnung eines künftigen einheitlichen gesamt-österr. Wetterdienstes. Der Flugwetterdienst ist von der Aufgabenstellung (aber nicht vom Personalstand) her nur ein relativ kleiner Ausschnitt aus dem gesamten Spektrum eines umfassenden Wetterdienstes (einschließlich Klimaabteilung und Geophysik). Der vorliegende Entwurf zielt u.a. darauf ab, der Austro Control per Gesetz eine wettbewerbsverzerrende Bevorzugung beim Anbot und einer Vermarktung von Wetterdienst-Serviceleistungen einzuräumen, der Entwurf widerspricht daher letztlich dem § 22 des Forschungs-Organisationsgesetzes. Daher müßten zumindest die von der ZAMG vorgeschlagenen Ergänzungen des § 2 eingebaut werden (siehe ANLAGE).

2. Abgesehen von diesem ressortspezifischen Punkt ist anzumerken:
 - a) Es handelt sich nach dem vorliegenden Entwurf offenbar um eine sehr "unechte" Privatisierung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, da einerseits die Austro Control als im Bundesbesitz stehende Ges.m.b.H. wesentliche hoheitliche Befugnisse ausüben soll und andererseits das Bundesbudget in allen jenen Belangen weiterhin belastet wird, in denen die Austro Control keine bzw. keine ausreichenden Einnahmen erzielen kann.

Die in § 8 Abs.1 vorgesehene Schaffung eines Amtes für Zivilluftfahrt als dem Verkehrsministerium nachgeordnete Dienstbehörde wäre - sollte sie tatsächlich nur für 10 Beamte zuständig sein - eine mehr als unzweckmäßige Lösung. Es wäre besser, diese 10 Beamten in die Zentralleitung des BMV zu übernehmen und per gesetzl. Sonderbestimmung der Austro Control zur Dienstleistung zuzuteilen. Dann könnte man sich die Konstruktion einer eigenen nachgeordneten Dienstbehörde ersparen.

- 3 -

3. Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten EUMETSAT wären aus ho. Sicht eine Reihe von Punkten anzuführen, die durch die geplante Errichtung der Austro-Control GmbH als Rechtsnachfolgerin des zum Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ressortierenden Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZ) rechtlich und budgetär tangiert werden und daher im Zuge der geplanten Privatisierung des BAZ zu berücksichtigen wären.

3.1. Gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfes soll die zu schaffende Austro-Control GmbH sämtliche dem Bundesamt für Zivilluftfahrt im Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl. 253/1957 sowie in den aufgrund des Luftfahrtgesetzes erlassenen Verordnungen übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung der Flugsicherung (§ 120 LFG), worunter gemäß § 119 LFG u.a. der **Flugwetterdienst** fällt.

Anmerkung 1: Die dem ho. Ressort zugehörige Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), stellt den nationalen Wetterdienst dar. Der Militärwetterdienst des BML (MWD) ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZ) als betriebsähnliche Einrichtung des Bundes sind hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben des Flugwetterdienstes spezielle Teile des **nationalen Wetterdienstes**.

Anmerkung 2: Die Qualifikation einer Einrichtung eines EUMETSAT-Mitgliedlandes als **nationaler Wetterdienst** hat insbesondere Konsequenzen auf die Berechtigung und die damit verbundene Leistung von Gebühren für die Inanspruchnahme der von EUMETSAT angebotenen Daten, Produkte und Dienste: die Leistung des jährlichen Mitgliedbeitrages durch den jeweiligen Mitgliedstaat berechtigt die nationalen Wetterdienste (i) zum Bezug der EUMETSAT-Daten, -Produkte und -Dienste und

- 4 -

(ii) zu deren Verteilung im jeweiligen Territorium unter Einhebung entsprechender Gebühren.

Anmerkung 3: Laut mündlicher Auskunft der Rechtsabteilung des EUMETSAT-Sekretariates würde die Austro-Control GmbH als Rechtsnachfolgerin des BAZ hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben des Flugwetterdienstes als Teil des **nationalen Wetterdienstes** im Sinne der EUMETSAT Konvention qualifiziert werden. Damit würden die unter Anmerkung 2 angeführten Rechte auf die Austro-Control GmbH übergehen, deren Verwertung jedoch auf österreichisches Hoheitsgebiet beschränkt sein (siehe dazu Anmerkung 6).

Anmerkung 4: Hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben des Flugwetterdienstes würde sich das vorliegende österreichische Modell vom deutschen dadurch unterscheiden, daß der Flugwetterdienst vom Deutschen Wetterdienst und **nicht** von der privaten Flugsicherungsgesellschaft wahrgenommen wird.

3.2. § 2 Abs. 3 des Entwurfs sieht die Möglichkeit der finanziellen Abdeckung von Aufgaben im Auftrag des Bundes, die von der Austro-Control GmbH nicht kostendeckend erfüllt werden können, durch den beauftragenden Bundesminister vor.

Anmerkung 5: Zur Begleichung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der Republik Österreich an EUMETSAT ist analog zur Leistung der Beitrittsgebühr eine Beteiligung aller drei betroffenen Ressorts vorgesehen. Es wäre die jährliche Budgetierung des auf das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entfallenden Anteils auch **nach** Privatisierung des BAZ sicherzustellen.

3.3. § 2 Abs. 4 des Entwurfs enthält die Ermächtigung der Austro Control GmbH, Dienste und Leistungen national und

- 5 -

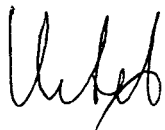
international anzubieten.

Anmerkung 6: unter Bedachtnahme auf Anmerkungen 2 und 3 oben, können aber EUMETSAT-Daten, -Produkte und -Dienste an Anwender aus einem anderen EUMETSAT-Mitgliedstaat nur mit Zustimmung des nationalen Wetterdienstes des betroffenen Staates verteilt werden, die Verteilung an nationale Wetterdienste bzw. Anwender aus Staaten, die nicht Mitglieder von EUMETSAT sind, bleibt EUMETSAT selbst vorbehalten. Die o.a. angeführte Ermächtigung unterläge im Falle von EUMETSAT-Daten, -Produkten und -Diensten den angeführten Einschränkungen.

Anlage

Wien, 19. April 1993
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:



Änderungsvorschläge der ZAMG zum Austro Control GmbH Gesetz

§ 2 (4) 1. Satz ergänzen:

...anzubieten und zu erbringen, soweit dadurch nicht andere Einrichtungen des Bundes, oder sonstige ganz oder mehrheitlich in Bundeseigentum befindliche Gesellschaften, etc. konkurrenziert werden.

Neueinfügen:

§ 2 (5) Die Austro Control GmbH und Unternehmen gem. Abs. 4 dürfen Wetterdienstleistungen nur soweit erbringen, als sie der individuellen flugmeteorologischen Beratung der Piloten von Luftfahrzeugen aller Art, der Luftbeförderungsunternehmen und der Flughafenbetriebsgesellschaften dienen.